



See-Club Zug

1882

Statuten des See-Club Zug vom 15. März 2011



See-Club Zug

1882

Inhaltsverzeichnis

Statuten vom 15. März 2011	3
Bootshausordnung	11
Ruderbetriebsordnung	12



STATUTEN VOM 15. MÄRZ 2011

I. Name und Sitz

§ 1

Der am 2. Mai 1882 gegründete See-Club Zug (SCZ) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Club hat seinen Sitz in Zug.

II. Zweck

§ 2

Der See-Club Zug bezweckt den Betrieb und die Förderung des Ruderns als Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport und pflegt das gesellschaftliche Vereinsleben.

Der Club ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).

III. Mitgliedschaft

1. Arten

§ 3

Der Club besteht aus Aktivmitgliedern mit und ohne rudersportliche Tätigkeit, Ehren-, Junioren- sowie Passivmitgliedern.¹

A. Aktivmitgliedschaft

§ 4

Die Aktivmitgliedschaft können Damen und Herren, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben durch einen schriftlichen Antrag erwerben. Die gesuchstellende Person hat folgende Bedingungen zu erfüllen und erklärt schriftlich:

- a) dass sie schwimmen kann;
- b) dass sie bei allfälligen Schäden gegenüber dem Club und Dritten die Verantwortung trägt und nimmt zur Kenntnis, dass der Club die Haftung ablehnt.

Das Aktivmitglied besitzt das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand kann Bedingungen für Aktivmitglieder ohne rudersportliche Tätigkeiten festlegen.

¹ Soweit im Folgenden nur weibliche oder männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten diese auch für das andere Geschlecht.



B. Ehrenmitgliedschaft

§ 5

Für besondere Verdienste kann der Club Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Das Ehrenmitglied hat allen Rechte und Pflichten der Aktivmitgliedschaft, hingegen ist es von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.

C. Juniorenmitgliedschaft

§ 6

Jugendliche werden als Juniorenmitglieder aufgenommen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Eltern erklären schriftlich, dass ihr Kind schwimmen kann;
- b) die Eltern erklären schriftlich, dass sie bei allfälligen Schäden gegenüber dem Club und Dritten die Verantwortung tragen und nehmen zur Kenntnis, dass der Club die Haftung ablehnt.

Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern und die Jugendlichen die Statuten und Reglemente des Clubs.

Das Juniorenmitglied, welches das 16. Altersjahr vollendet hat, besitzt das aktive Stimm- und Wahlrecht.

§ 7

Die Juniorenmitglieder des Clubs können einen Juniorsprecher bestimmen. Dieser nimmt die Interessen der Juniorenmitglieder gegenüber den Organen des Clubs wahr.

D. Passivmitgliedschaft

§ 8

Die Passivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen.

2. Mitgliedschaftsbeiträge

§ 9

Die Mitgliedschaftsbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und beinhalten allfällige Verbandsbeiträge.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme, für das laufende Kalenderjahr jedoch pro rata temporis und endet am 31. Dezember des Austrittsjahres.

Der Vorstand kann mit Genehmigung der Generalversammlung, insbesondere für Familien, Aktivmitglieder in Ausbildung, welche das 26. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sowie Aktivmitglieder ohne rudersportliche Tätigkeit spezielle Beiträge festsetzen.



3. Eintritt

§ 10

Mit der Anmeldung anerkennt die gesuchstellende Person die Statuten und Reglemente des Clubs.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf ein schriftliches Gesuch hin.

4. Übertritt

§ 11

Wer von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern, von den Passiv- zu den Aktivmitgliedern oder von den Junioren übertreten will, hat die entsprechenden Bedingungen gemäss dieser Statuten zu erfüllen.
Die Übertritte erfolgen auf das Ende des Kalenderjahres.

5. Austritt

§ 12

Wer aus dem Club austreten will, hat dies dem Vorstand vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Die Annahme der Austrittserklärung erfolgt erst nach Bezahlung aller noch offenen Verpflichtungen gegenüber dem Club.

Austritte erfolgen auf das Ende des Kalenderjahres.

6. Ausschluss

§ 13

Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) wenn das Mitglied den Statuten, Reglementen oder Beschlüssen der Cluborgane wiederholt keine Folge leistet;
- b) wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Clubs in grober Weise verletzt;
- c) wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht nachgekommen ist.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Diese entscheidet endgültig.



IV. Organisation

1. Organe

§ 14

Die Organe des See-Clubs sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

2. Versammlungen

A. Generalversammlung

§ 15

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Monat März eines jeden Kalenderjahres statt. Der Vorstand orientiert bis zum Ablauf des Kalenderjahres über das Datum der Durchführung.

Die Mitglieder werden vom Vorstand durch persönliche Einladung zur Generalversammlung einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung zu erfolgen.

§ 16

In die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Generalversammlung fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Genehmigung der vom Vorstand schriftlich vorgelegten Berichte,
- c) Genehmigung der von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung,
- d) Genehmigung des Budgets,
- e) Festsetzung der Mitgliedschaftsbeiträge,
- f) Behandlung der vom Vorstand und gemäss § 17 eingereichten Anträge,
- g) Änderung der Statuten und Reglemente,
- h) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- i) Wahl des Präsidenten,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- k) Entscheid über Rekurse von Clubmitgliedern,
- l) Entscheid über die Anstellung eines Clubcoachs,
- m) Auflösung des Clubs.

§ 17

Anträge für die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der Generalversammlung nicht behandelt.



§ 18

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

§ 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes hin statt oder wenn mehr als zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. In letzterem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum einer ausserordentlichen Generalversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich anzusetzen.

B. Clubversammlung

§ 20

Der Vorstand beruft eine Clubversammlung ein, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangen. Die Einladung erfolgt persönlich unter Angabe der Traktanden, spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung.

§ 21

Jede Clubversammlung ist beschlussfähig, sofern die Beschlüsse nicht der GV vorbehalten sind.

3. Vorstand

§ 22

Der Vorstand besteht aus folgenden sechs Amtsbereichen und mindestens drei Personen:

- a) Präsident,
- b) Aktuar,
- c) Kassier,
- d) Ruderchef,
- e) Bootshausverwalter,
- f) Materialwart.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und kann je nach Bedürfnis erweitert werden; Wiederwahl ist zulässig.

Er regelt die Stellvertretung innerhalb seiner selbst. Der Präsident bezeichnet seinen Stellvertreter für das laufende Kalenderjahr.

Im Laufe des Kalenderjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder können vom Vorstand ad interim ersetzt werden, der Präsident jedoch nur in einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Die Amtsbereichsleiter, mit Ausnahme des Aktuars, erstatten zu Händen der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht.



§ 23

Der Vorstand leitet den Club und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er beruft Versammlungen ein, achtet auf den Vollzug ihrer Beschlüsse und verwaltet das Clubvermögen.

Er besorgt die laufenden Geschäfte und beschliesst über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand ist ermächtigt, für das laufende Jahr zusätzliche Ausgaben in der Höhe von maximal zehn Prozent der budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz zu tätigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Der Präsident hat den Stichtscheid.

Der Vorstand beruft die Ressortleiter, die Trainer, den Verantwortlichen des Cluborgans und den Archivar. Diese Personen können auf Einladung durch den Vorstand beratend an dessen Sitzungen teilnehmen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 24

Der Präsident leitet den Vorstand und kann diesen jederzeit einberufen.

Er vertritt den Club nach Aussen und nimmt insbesondere die Interessen des Clubs in der Öffentlichkeit und im Sponsoring wahr.

§ 25

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und ist verantwortlich für die Verwaltung des Clubarchivs sowie die Redaktion des Cluborgans.

Er organisiert die Vorstandssitzungen, Club- und Generalversammlungen, führt darüber Protokoll und sorgt für die Führung eines genauen Mitgliederverzeichnisses.

§ 26

Der Kassier führt die Vereinsrechnung und verwaltet das Vermögen. Er schliesst die Rechnung auf Ende des Kalenderjahres ab und legt das Budget für das neue Kalenderjahr vor.

§ 27

Der Ruderchef leitet die sportlichen Aktivitäten innerhalb des Clubs. Gemeinsam mit den Ressortleitern, dem Clubcoach und Trainern organisiert und koordiniert er den Ruder- und Trainingsbetrieb.

Er beurteilt Bootsschäden, deren Verursachung und klärt Haftungsfragen.

§ 28

Der Bootshausverwalter betreut Clubhaus und Areal und ist insbesondere um Ordnung im Clubhaus besorgt. Er ist für die Vermietung von Clubräumlichkeiten zuständig.

§ 29

Der Materialwart ist für das Bootsmaterial und dessen Instandhaltung verantwortlich. Er führt die Werkstatt.



4. Clubcoach

§ 30

Der Club kann für die Leitung des Trainingsbetriebes einen Clubcoach anstellen.

Über die Anstellung eines Clubcoachs beschliesst die Generalversammlung.

Für die Wahl des Clubcoachs ist der Vorstand zuständig. Er erstellt das Aufgaben- und Pflichtenheft des Clubcoachs.

5. Rechnungsrevisoren

§ 31

Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung, die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung, den Vermögensbestand und erstatten darüber der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

An der ordentlichen Generalversammlung hat mindestens einer der Rechnungsrevisoren anwesend zu sein.

6. Wahlen und Abstimmungen

§ 32

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt.

V. Bootshaus- und Ruderbetriebsordnung

§ 33

Der Vorstand erstellt eine Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung, die für alle Mitglieder verbindlich ist.

VI. Haftbarkeit

§ 34

Für die Verpflichtungen des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

§ 35

Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Teilung und Auszahlung des Clubvermögens.

§ 36

Bei Bootsschäden haftet das Clubmitglied. Der Club kann Regress nehmen.



VII. Revision der Statuten

§ 37

Die Beschlussfassung der Statuten liegt in der ausschliesslichen Kompetenz der Generalversammlung. Diesbezügliche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

VIII. Auflösung des Clubs

§ 38

Der Club kann an einer Generalversammlung durch Beschluss einer qualifizierten Mehrheit von achtzig Prozent aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Ein aus der Liquidation sich ergebender Überschuss und die Preise in natura sind in die Verwahrung der Stadt Zug zu geben mit dem Auftrag, sie einem sich allfällig neu konstituierenden Ruderverein in Zug auszuhändigen.

Genehmigung der Statuten

Diese Statuten treten an die Stelle der Statuten vom 16. März 1995.

So beschlossen und ab 1. April 2011 in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 15. März 2011.

Der Präsident Christian Steiger

Der Aktuar Philipp Baggenstos



BOOTSHAUSORDNUNG

A. Allgemeines

1. Für die Verwaltung und Vermietung des Bootshauses ist der Bootshausverwalter zuständig.
2. Nichtmitglieder haben nur in Begleitung von Clubangehörigen Zutritt. Vorbehalten bleiben vom Vorstand genehmigte Ausnahmefälle.

B. Bootshauschlüssel

1. Jedes Aktivmitglied hat Anspruch auf einen Bootshauschlüssel. Neue Aktivmitglieder haben nach zwölf Monaten Anspruch auf einen Bootshauschlüssel, wenn die vom Vorstand verlangten Bedingungen erfüllt sind. Der Vorstand kann auch Juniorenmitgliedern und Passivmitgliedern Bootshauschlüssel bewilligen. Zuständig für die Verwaltung der Bootshauschlüssel ist der Bootshausverwalter.
2. Der Bootshauschlüssel ist persönlich und darf nicht übertragen werden.
3. Der Bootshauschlüssel wird gegen ein Depot abgegeben.
4. Mitglieder, die aus dem Club austreten oder von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft wechseln, müssen dem Bootshausverwalter den Bootshauschlüssel unverzüglich zurückgeben.
5. Der Verlust eines Bootshauschlüssels ist dem Bootshausverwalter unverzüglich zu melden.
6. Für Schäden, die dem Club durch den Verlust eines Bootshauschlüssels entstehen, ist das fehlbare Mitglied haftbar.

C. Ordnung

1. Der Ordnung und Sauberkeit ist auf dem Clubareal und in sämtlichen Räumlichkeiten Beachtung zu schenken.
2. Ein allgemeiner Putztag findet zweimal pro Jahr statt. Alle Aktivmitglieder und Juniorenmitglieder sind angehalten an den Putztagen teilzunehmen.
3. Das Rauchen im Bootshaus und auf der Terrasse ist untersagt.
4. Im Bootshaus dürfen keine persönlichen Gegenstände gelagert werden. Eine Ausnahme sind Schuhe und Badeschlappen. Diese dürfen ausschliesslich auf den vorgesehenen Ablagemöglichkeiten (Schuhroste und Schuhkasten) gelagert werden.
5. Der Club übernimmt keine Haftung für die Garderobe.
6. Nicht reglementsgemäss gelagerte, persönliche Gegenstände werden periodisch entsorgt.
7. Die Trainer sind angehalten, ihre Trainingsutensilien in den zugeteilten Kleiderspinds zu versorgen. Die Benzinkanister sind immer, den Brandschutzvorschriften entsprechend, in den abschliessbaren Benzinkammern zu lagern.
8. Die Schliessfächer dürfen nicht dauerhaft belegt werden und stehen ausschliesslich für eine Trainingseinheit zur Verfügung.
9. Küchenutensilien müssen gleich nach Gebrauch abgewaschen und versorgt werden.
10. Getränke- und Petflaschen müssen fachgerecht entsorgt und dürfen nicht im Bootshaus gelagert werden.
11. Das Clubmaterial muss an den dafür vorgesehenen Orten gelagert werden.
12. Beim Verlassen des Clubs sind die Sonnenstoren zurückzufahren, die Lichter zu löschen und sämtliche Fenster, Türen und Tore zu schliessen.



RUDERBETRIEBSORDNUNG

A. Allgemeines

1. Der clubeigene Bootspark steht allen Aktiv- und Juniorenmitgliedern - gemäss der jeweils verbindlichen Bootsbenützungliste - zum sorgfältigen Gebrauch zur Verfügung.
2. Private Ruderboote dürfen nur mit Einverständnis des Eigentümers benützt werden.
3. Der Ruderchef weist in Absprache mit den Trainern den Regattierenden die Boote zu.
4. Der Vorstand kann clubexternen Firmen, Vereinen oder anderen Organisationen Bootsmaterial und Infrastrukturleistungen vermieten. Ein schriftlicher Vertrag regelt die Bedingungen der Vermietung. Insbesondere lehnt der See-Club jede Haftung ab, die durch die Benutzung der Mietobjekte entstehen. Für Schäden an diesen haftet der Mieter.

B. Regatten

1. Die an Regatten und anderen Anlässen gewonnen Preise sind Eigentum des Clubs, mit Ausnahme der den Mannschaften verliehenen persönlichen Preisen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung von Preis- und individuellen Sponsoring-Geldern.

C. Ruderbetrieb

1. Das Rudermaterial ist mit Sorgfalt zu gebrauchen.
2. Jede Mannschaft hat sich vor der Ausfahrt im Logbuch einzutragen. Nach beendeter Ausfahrt ist die Fahrt im Logbuch zu protokollieren und insbesondere die persönliche Kilometerstatistik nachzuführen.
3. Bei Ausfahrten sind die Tore der Bootshallen zuzuschieben.
4. Die vom Ruderchef vorgeschriebene Fahrordnung auf dem See ist einzuhalten.
5. Den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV, SR 712.201.1) ist Folge zu leisten. Speziell ist folgendes zu beachten:
 - Kurs- und Segelschiffe sowie Fischerboote mit der Schleppangel (weisser Ball) sind vortrittsberechtigt;
 - die Wetterentwicklung ist vor und während einer Ausfahrt stets zu beachten;
 - bei Sturmvorwarnung oder Sturmwarnung darf keine Ausfahrt begonnen werden und Ruderboote, die auf dem Wasser sind, haben die Ausfahrt sofort abbrechen, das heisst, es ist sofort zum Bootshaus zurückzukehren oder allenfalls ein geschützter Ort oder eine andere mögliche Auswasserungsstelle anzulaufen;
 - bei Nachtfahrten muss ein nach allen Seiten hin deutlich sichtbares Licht mitgeführt werden;
 - es müssen für das Befahren von Teilen des Sees ausserhalb der äusseren Uferzone anerkannte Rettungsmittel mitgeführt werden.



6. Nach jeder Ausfahrt hat die Mannschaft das benutzte Boots- und Rudermaterial gründlich zu reinigen. Alles Material ist ordnungsgemäss an die vorbestimmten Plätze zu versorgen. Allfällig entstandene Schäden an Ruderbooten sind dem Materialwart umgehend zu melden.
7. Der Verursacher ist verpflichtet, mit dem Vorstand die Versicherungsfragen zu klären.

D. Motorboote und Fahrzeuge

1. Die dem Club gehörenden Begleitboote (Motorboote etc.) und Fahrzeuge dürfen nur mit Erlaubnis des Vorstandes, der diese Kompetenz auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, benutzt werden.
2. Die einschlägigen Verkehrsvorschriften sind von den Benützern zu beachten.
3. Für Zugfahrzeuge wird ein Fahrtenbuch geführt.
4. Bei der Lagerung von Treibstoffen sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

Schlussbestimmungen zur Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung

1. Für Schäden irgendwelcher Art sind die Verursacher haftbar. Ausserdem können grob fahrlässige oder absichtliche Verstösse gegen diese Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung mit einer Verwarnung oder einem Ausschluss (§ 13 der Statuten) sanktioniert werden.
2. Der Vorstand informiert die Clubmitglieder rechtzeitig über Anpassungen der Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung. An einer Club- oder Generalversammlung kann eine Abstimmung über die geänderten Reglemente verlangt werden.

Die Bootshausordnung und Ruderbetriebsordnung ersetzen die Reglemente vom 16. März 1995 und treten am 1. August 2011 in Kraft.

Der Präsident Christian Steiger

Der Aktuar Philipp Baggenstos